

Amtsblatt

für die Gemeinde KOLKWITZ

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow

17. JAHRGANG • AUSGABE: 4/10

KOLKWITZ, 24. APRIL 2010

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 4.050. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, aus. Einzelexemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Inhalt dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1

- Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 09 /2010 der Gemeinde Kolkwitz vom 23.03.2010 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich des Investitionsprogramms
- Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 10 /2010 der Gemeinde Kolkwitz vom 23.03.2010 Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen für den Bereich des Bebauungsplanes „Windpark Eichow“

Seite 2

- Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kolkwitz für das Haushaltsjahr 2010
- Öffentliche Bekanntmachung der Bundesnetzagentur
- Aufgebot Gemarkung Krieschow

Nichtamtlicher Teil

Seite 4 - 10

- Informationen, Termine, Veranstaltungen

Seite 11 - 18

- Rückblicke

Seite 20

- Grußwort des Bürgermeisters

Beschluss Nr. 09 /2010

der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 23.03.2010 zur Haushaltssatzung der Gemeinde Kolkwitz für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich des Investitionsprogramms

Gemäß Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG, in Verbindung mit §§ 76, 77, 78 und 83 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10. Oktober 2001 in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in Ihrer heutigen Sitzung wie folgt:

1. Der Haushaltsplan der Gemeinde Kolkwitz für das Haushaltsjahr 2010 mit allen Anlagen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Das Investitionsprogramm mit dem dazugehörigen Finanzplan wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

3. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Kolkwitz für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

4. Die Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsicht vorzulegen. Jedermann wird während der Sprechzeiten Einsicht in die Haushaltssatzung gewährt.

5. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Kolkwitz.

Kolkwitz, den 23.03.2010

Hans-Georg Zubiks
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Beschluss Nr. 10 /2010

der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 23.03.2010 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kolkwitz zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen für den Bereich des Bebauungsplanes „Windpark Eichow“

Auf der Grundlage der §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S.286) (Artikel 1 KommRRefG) beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in Ihrer Sitzung am 23.03.2010 wie folgt:

1. Der Entwurf mit dem Planstand März 2010 wird in der vorliegenden Form gebilligt:
2. Der Entwurf ist nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Die Auslegung erfolgt vom **05.05.2010 bis einschließlich 07.06.2010** während der Dienststunden

in der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Kolkwitz in der Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz

Montag, Mittwoch	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Jedermann ist für die Zeit der Auslegung Gelegenheit gegeben, Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorzubringen.

Zubiks
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Haushaltssatzung der Gemeinde Kolkwitz für das Haushaltsjahr 2010

Gemäß Artikel 4 Abs. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommR-RefG) wird aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| - in der Einnahme auf | 10.633.900 Euro |
| - in der Ausgabe auf | 10.633.900 Euro |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| - in der Einnahme auf | 5.179.500 € |
| - in der Ausgabe auf | 5.179.500 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- Kredite werden nicht festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 500.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
- Gewebesteuer 350 v.H.

§ 4

In Abgrenzung der Begriffe „erheblich und geringfügig“ im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten:

- Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 79 Abs.2 Ziff. 2 GO ist gegeben, wenn Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 100.000 Euro geleistet werden müssen.
- Baumaßnahmen sind als geringfügig und unabwiesbare Instandsetzung an Bauten als nicht erheblich im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 GO zu betrachten, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten.

§ 5

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheiden gemäß § 81 Abs. 1 GO in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung und den Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg der Bürgermeister und der Kämmerer gemeinsam, wenn

- die Mehrausgabe bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 50.000 Euro ausmacht.
- die Mehrausgabe auf innere Verrechnungen zurückzuführen ist und
- die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich ist.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Verwaltung der Gemeinde Kolkwitz berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben in gleicher Höhe bzw. wenn der Eigenmittelanteil bereits veranschlagt ist, in Höhe des Gesamtumfanges zu leisten.

Für darüber hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist ein vorheriger Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Kolkwitz, den 23.03.2010

Fritz Handrow
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für **unterirdische Telekommunikationsanlagen** (Erdkabel) in der Gemeinde Kolkwitz beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.):

Gemarkung Kolkwitz, Flur 3, FSt. 28, 30/1 und 629.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen Ber1-2 B 120/09 bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 43 74-15 70, Frau Kulb, möglich. Hinweis: Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht, da gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 11 GBBerG bereits per Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für am 03.10.1990 bestehende TK-Anlagen der früheren Deutschen Post entstanden ist.

Berlin, 13.04.2010
Bundesnetzagentur

Amtsgericht Cottbus GZ: Krieschow Blatt 955-1 (Bitte stets angeben!)	Ausfertigung	Gerichtsplatz 2 03046 Cottbus Tel. (0355) 6372-0 Fax (0355) 6372-200
		18.03.2010
A<u>u</u>f<u>g</u>e<u>b</u>o<u>t</u>		
Hierdurch wird die Anlegung eines Grundbuchblattes für das bisher katastermäßig nicht erfaßte nachstehende Grundstück angekündigt:		
Gemarkung Krieschow Flur 1 Flurstück 232 Größe 10.540 qm Wirtschaftsart und Lage: Wasserfläche Fließgewässer Priorgraben Der Priorgraben liegt an der Gemarkungsgrenze von Krieschow Flur 1 zu Babow Flur 1.		
Der Eigentümer dieses Grundstücks ist bislang nicht ermittelt worden. Nach Auskunft der Gemeinde Kolkwitz dient der Priorgraben der Öffentlichkeit und wurde bisher auch so genutzt.		
Mit Anlegung des Grundbuchblattes ist beabsichtigt, die Gemeinde Kolkwitz als Eigentümer einzutragen.		
Personen, welche das Eigentum für das vorstehende Grundstück in Anspruch nehmen, haben ihr Recht innerhalb einer Frist von		
s e c h s W o c h e n		
anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuches nicht berücksichtigt wird.		
Cottbus, 18.03.2010		
Wancsucha Rechtspflegerin	Ausgefertigt	
<i>Giesche</i> Giesche Justizhauptsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle		